

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 202/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Perla L. [REDACTED] geb. K. [REDACTED], B. [REDACTED]
Belgien, [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n , vertreten
durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Düssel-
dorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Roske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 12. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BZG allein die Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung wegen verschiedener von ihr geltend gemachter Gesundheitsschäden. Ihre Klage ist ohne Erfolg geblieben, weil die geltend gemachten Schäden teilweise nicht mit der Verfolgung der Klägerin in einem kausalen Zusammenhang stehen und soweit dieses der Fall ist, die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch diese Leiden zu der maßgebenden Zeit nicht um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt war oder wird.

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststel-

lungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Die Klägerin greift auch die Feststellungen des Berufungsgerichts nur mit Verfahrensrügen an. Sie beanregt die vom Berufungsgericht eingeholten Sachverständigengutachten und führt aus, das Berufungsgericht habe seine Entscheidung auf diese Gutachten stützen dürfen. Sie macht weiter geltend, das Berufungsgericht habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt und schließlich, die Annahme des Sachverständigen, daß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch die bei ihr bestehenden neurologischen Störungen nur um 15 bis 20 v.H. gemindert sei, sei nicht gerechtfertigt. Diese Verfahrensrügen haben keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung. Sie vermögen daher die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen.

Die sofortige Beschwerde mußte sonach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

